

Richtlinie
zur Förderung von Existenzgründern
und Jungunternehmen
bei der Anmietung von Büroflächen
vom 26.03.2014

- in Kraft getreten am 01.04.2014 -
(Ratsbeschluss vom 26.03.2014)

**Richtlinie
zur Förderung von Existenzgründern und Jungunternehmern
bei der Anmietung von Büroflächen**

1. Fördergrundsätze

- 1.1 Die Stadt unterstützt Existenzgründer¹ und Jungunternehmer, die aus der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften kommen, mit einem Mietzuschuss bei der Anmietung von Büroflächen im Stadtgebiet Wolfenbüttel.
- 1.2 Der Mietzuschuss wird direkt an das Unternehmen / den Mieter ausgezahlt.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 1.4 Die Stadt Wolfenbüttel entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Förderziele

Ziel dieser kommunalen Förderung ist es, hochwertiges regionales Jungunternehmertum zu fördern, die aufstrebenden Unternehmen am Standort zu halten und möglichst langfristig im Stadtgebiet zu etablieren, sowie die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zu unterstützen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Existenzgründer und Jungunternehmer. Dies können sowohl natürliche Personen sein, soweit sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Unternehmen, die vor nicht mehr als 2 Jahren gegründet wurden und die Büroflächen im Stadtgebiet angemietet haben.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Der Höchstbetrag der monatlichen Förderung beträgt max. 6,50 € m².
- 4.2 Die förderfähige Büromietfläche beträgt für Einzelunternehmen ohne weiteren Vollzeit-Mitarbeiter 25 m², für Unternehmen mit bis zu 5 Vollzeit-Mitarbeitern 100 m². Bei Unternehmen mit mehr als 5 Vollzeit-Mitarbeitern beträgt die maximal geförderte Büromietfläche bis zu 200 m²
Die angegebene Bürofläche schließt anteilige Möblierung und anteilige Verkehrsflächen ein.
- 4.3 Die Stadt gewährt den Zuschuss nur nach schriftlicher Empfehlung durch das Entrepreneurship Center und im Rahmen der Mittelbereitstellung im städt. Haushalt.

¹ Auf die Nennung beider Geschlechter wird zur Vereinfachung der Lesbarkeit im Folgenden verzichtet.

- 4.4 Zur Auszahlung des Zuschusses ist es erforderlich, der Stadt einen unterschriebenen Mietvertrag vorzulegen.
- 4.5 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss der Stadt Wolfenbüttel gewährt. Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für den Mietzins zu verwenden und nicht für die Deckung der Nebenkosten.
- 4.6 Über Ziff. 1.1 hinausgehende Förderungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Bindung eines Unternehmens an die Stadt werden einzelfallbezogen entschieden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Der Zuschuss wird bei der erstmaligen Bewilligung für 2 Jahre gewährt und kann längstens für 3 Jahre gezahlt werden.
Er wird monatlich frühestens mit Beginn des Mietverhältnisses im Voraus an den Mieter überwiesen.
- 5.2 Das Unternehmen legt jährlich der Stadt Wolfenbüttel die Unternehmensentwicklung bis zum 31. März des folgenden Jahres vor.
- 5.3 Die Stadt Wolfenbüttel ist zu regelmäßigen Erfolgskontrollen im Hinblick auf das Förderziel dieser Richtlinie verpflichtet. Der Zuschussempfänger ist daher verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle durch die Behörde oder von ihr beauftragter Dritter mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere Auskünfte über die Auswirkungen des Zuschusses auf die Entwicklung des Unternehmens.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Stadt Wolfenbüttel unverzüglich über die Beendigung des Mietverhältnisses zu unterrichten.

6. Verfahren

- 6.1 Der schriftliche Antrag auf einen Mietzuschuss für den Mietzins von Büroflächen ist zu richten an die Stadt Wolfenbüttel, Wirtschaftsförderung, Stadtmarkt 3 – 6, 38300 Wolfenbüttel.
- 6.2 Der schriftliche Antrag soll vor Unterzeichnung des Mietvertrages bei der Stadt Wolfenbüttel eingegangen sein. Es muss die Dauer des Mietverhältnisses, die Mietfläche in m² und die zu zahlende Kaltmiete in €/m² enthalten sein. Zum Antrag gehört auch die schriftliche Empfehlung des Entrepreneurship Centers. Die Stadt prüft den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie kann sich dafür den Sachverstand Dritter einholen. In diesem Zusammenhang stimmt der Antragsteller zu, dass die Stadt Wolfenbüttel seine Daten an sachverständige Dritte weitergeben darf.
- 6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen dieser Richtlinie.

- 6.4 Im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes (des Bundes) vom 29. Juli 1976 in der derzeit geltenden Fassung. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (des Bundes) strafbar.
- 6.5 Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind.
- 6.6 Eine Aufhebung eines Förderungsbescheides bzw. Rückforderung eines Zuwendungsbescheides hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen, soweit die Förderung bzw. Zuwendung durch unrichtige Angaben des Zuwendungsempfängers erwirkt worden ist oder Tatsachen bekannt geworden sind, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht zu einer entsprechenden Förderung geführt hätten. Das Gleiche gilt, wenn nach der Bewilligung Tatsachen bekannt werden, die den Förderzielen gem. Ziff. 2 widersprechen. In den genannten Fällen gelten die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hinsichtlich einer Rücknahme oder eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. April 2014 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Maßgebend für ihre Anwendung ist der Antragseingang bei der Stadt Wolfenbüttel. Bereits gestellte Anträge werden im Rahmen dieser Richtlinien bearbeitet, geprüft und beschieden.

Wolfenbüttel, 27. März 2014

gez.

Pink
Bürgermeister